



HVBG

HVBG-Info 32/1989 vom 14.12.1989, S. 2615 - 2619, DOK 376.3-3101/017-LSG

Keine Anerkennung einer Tuberkulose als Berufskrankheit - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 15.02.1989 - L 2 U 1689/88

Keine Anerkennung einer Tuberkulose als Berufskrankheit;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
15.02.1989 - L 2 U 1689/88 -

Zu beurteilen war vom LSG Baden-Württemberg die Frage, ob die bei der klagenden Versicherten im November 1984 diagnostizierte Lungentuberkulose als Berufskrankheit zu entschädigen ist. Die Versicherte hatte im November 1983 an einer psychiatrischen Universitätsklinik eine Tätigkeit als Hausangestellte aufgenommen und während dieser Tätigkeit nachweislich Kontakt mit an Tuberkulose erkrankten Patienten gehabt. In dem beigezogenen lungenärztlichen Gutachten wurde eine in Abheilung begriffene linksseitige Lungenspitzentuberkulose festgestellt und zur Zusammenhangsfrage ausgeführt, diese Tuberkulose habe nachweislich schon im Jahre 1983 bestanden, sie sei lediglich nicht erkannt worden.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG Baden-Württemberg in seinem in Kopie beigelegten Urteil vom 15.02.1989 das Vorliegen einer zu entschädigenden Berufskrankheit i.S. der Nr. 3101 der Anlage 1 zur BeKV verneint. Die als Berufskrankheit geltend gemachte Erkrankung müsse mit Wahrscheinlichkeit mit der versicherten Tätigkeit kausal verknüpft sein. Dies bedeute, daß mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang sprechen müsse. Im vorliegenden Fall könne die Erkrankung nicht mit der vom Gesetz geforderten Wahrscheinlichkeit auf die Tätigkeit der Versicherten im Gesundheitsdienst zurückgeführt werden. Auch eine sogenannte Re-Infektion liege hier nicht vor. Eine solche sei nur dann gegeben, wenn einer früher nachgewiesenen Tuberkuloseerkrankung mit positiver Tuberkulinreaktion sowie röntgenologisch feststellbaren Residuen ein mehrjähriges krankheitsfreies Intervall mit negativer Tuberkulinprobe gefolgt sei und danach erneut eine Primärinfektion mit typischen Lungenveränderungen und erneut positivem Tuberkulintest nachgewiesen werde. Ebenso wenig könne hier von einer Super-Infektion ausgegangen werden. Eine solche liege nur in jenen seltenen Fällen vor, in denen eine exogene Neuinfektion infolge erneuter Aufnahme von Tuberkulosebakterien bei vorhandener und erhaltener Tuberkulinreaktion nachgewiesen werde.

siehe auch:

Rundschreiben Nr. 090/89 vom 27.11.1989 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (BAGUV)